



Erziehungsbeauftragung

(gemäß §1 Abs.1 Nr.4 i.V.m. § 2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz)

Die Erziehungsbeauftragung behält die/der Minderjährige für die Dauer der Veranstaltung bei sich.

Hiermit erkläre ich als Personensorgeberechtigte(r),

--	--	--

Name

Vorname

Telefonnummer

dass für die/den Minderjährige(n)

--	--	--

Name

Vorname

Geburtsdatum

von

Frau

Herrn

--	--	--

Name Erziehungsbeauftragte(r)

Vorname Erziehungsbeauftragte(r)

Geburtsdatum Erziehungsbeauftragte(r)

Erziehungsaufgaben im unten aufgeführten Umfang übernommen werden.

Ich kenne die erziehungsbeauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung des Minderjährigen an. Die beauftragte Person ist 18 Jahre oder älter und hat genug erzieherische Kompetenzen um einem Minderjährigen Grenzen setzen zu können, im Besonderen hinsichtlich des Alkoholkonsums. Er/Sie trägt Sorge, dass die/der Minderjährige zur angegebenen Zeit die Veranstaltung verlässt und nach Vereinbarung zu Hause ankommt. Dies bestätigt die/der Erziehungsbeauftragte mit ihrer/seiner Unterschrift.

Diese Erziehungsbeauftragung gilt

--	--	--

am / vom – bis (Datum)

bis (Uhrzeit)

für folgende(n) Ort(e)/Veranstaltung(en)

und ist nur mit einer Ausweiskopie der personensorgeberechtigten Person gültig.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsbeauftragte(r)

Datenschutz:

Für die Aufbewahrung, Verbleib, Rückgabe oder Vernichtung der Unterlagen sind allein die jeweiligen Veranstalter/Betreiber verantwortlich. Die Ausweiskopie dient der Legimitation dieser Erziehungsbeauftragung und darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einbehalten werden.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten den Veranstalter/Betreiber zum Abgleich und Erlaubnis dieser Erziehungsbeauftragung vorgelegt werden.

Haftungsausschluss:

Die Stadt und der Landkreis Rosenheim übernehmen keine Haftung für die Verwendung dieses Dokumentes und können nicht für den Zutritt der Veranstaltung garantieren.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Hinweise & Erklärungen

Gemäß dem Jugendschutzgesetz haben die Personensorgeberechtigten (im Regelfall die Eltern) die Möglichkeit, erwachsene Personen zeitweise mit Erziehungsaufgaben zu beauftragen. Die erziehungsbeauftragte Person muss folglich **mindestens 18 Jahre** alt sein.

In Begleitung der Personensorgeberechtigten bzw. einer „erziehungsbeauftragten Person“ ist gestattet:

- der **Kinobesuch** von Kindern unter 6 Jahren,
- der **Besuch von Tanzveranstaltungen** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- der **Besuch von Gaststätten** durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
- sowie der Besuch dieser Angebote außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.

Unabhängig davon gelten die anderen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere jene zu Alkohol und Tabakwaren.

Das Gesetz schreibt für eine solche Erziehungsbeauftragung keine bestimmte Form vor. Sie muss aber gegenüber Veranstaltern oder der Polizei dargelegt werden können. Zu diesem Zweck bieten die Stadt und der Landkreis Rosenheim das umseitige Formular an.

Eine Erziehungsbeauftragung ist nur dann rechtlich wirksam, wenn der Auftrag direkt von den Personensorgeberechtigten an die erziehungsbeauftragte Person geht. Das Formular sollte deshalb gemeinsam von allen Beteiligten ausgefüllt werden.

Es reicht also nicht aus, das Formular vorher nur teilweise auszufüllen, damit sich der/die Minderjährige dann eigenständig eine vermeintliche Aufsicht für die Veranstaltung sucht. Im Falle einer Kontrolle kann dieses Vorgehen sogar zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige nach dem Jugendschutzgesetz führen, sowohl gegen die vermeintliche erziehungsbeauftragte Person als auch gegen die Personensorgeberechtigten.

Wichtig ist:

- Das Formular muss **ausgefüllt** und von allen Beteiligten **unterschrieben** sein.
- Eine **Ausweiskopie** der Personensorgeberechtigten muss beiliegen.
- Der **Ausweis** der erziehungsbeauftragten Person muss vorliegen.
- Der **Ausweis** des/der Minderjährigen muss vorliegen.

Daneben ist zu beachten, dass es den Veranstaltern vorbehalten ist die Erziehungsbeauftragung anzuerkennen. Einen Anspruch auf Einlass entsteht durch die Erziehungsbeauftragung deshalb nicht. Informieren Sie sich ggf. vorher bei den jeweiligen Veranstaltern und/oder Gewerbetreibenden ob eine Erziehungsbeauftragung bei der Veranstaltung anerkannt wird oder nicht.